

Editorial

# Kein Muschelgemauschel im Nationalpark!



fischerei und die Muschelkulturwirtschaft insbesondere an den Vorgaben des Nationalparkgesetzes auszurichten sei. Weiter heißt es in dem Programm, dass durch die Berücksichtigung der Ergebnisse der Ökosystemforschung, der Fischereibiologie sowie des fortlaufenden Muschelmonitorings die Nutzung der Muscheln im Sinne des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Rio-Abkommen 1992) nachhaltig und das Ökosystem schonend organisiert werden soll.

Umweltministerin Juliane Rumpf hat dieses Programm zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen im Nationalpark im Mai 2010 auf Regionen des Wattenmeers vor Dithmarschen ausgeweitet – obwohl ihr eigentlich hätte bekannt sein müssen, dass seinerzeit die Ausgangsbasis für die Festlegung des FFH-Gebietes Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer war, dass es im Dithmarscher Wattenmeer keine Muschelfischerei gab.

Die schwarz-gelbe Landesregierung ist fest entschlossen, das bis Dezember 2016 gültige Muschelprogramm noch im Dezember 2012 aufzukündigen und ein neues Muschelprogramm mit einer Laufzeit bis Dezember 2026 festzuschreiben. Dazu muss man wissen, dass in den letzten 20 Jahren die wilden Miesmuschelbestände um 90% zurückgegangen sind und mit ihnen – wie aus dem langjährigen Monitoring der Rastvögel im Wattenmeer hervorgeht – die Bestände muschelfressender Vögel insbesondere die Bestände von Eiderente und Austernfischer.

Obwohl das Einbringen von gebietsfremden Arten in den Nationalpark Wattenmeer grundsätzlich verboten ist, hat auch diese schwarz-gelbe Landesregierung sich über dieses grundsätzliche Verbot hinweggesetzt und Ausnahmegenehmigungen für die Einbringung von fremden Miesmuscheln aus anderen Regionen zur Aufrechterhaltung der nach geltendem Recht als potenziell schädigendes Vorhaben einzustufenden Miesmuschelkulturwirtschaft im Nationalpark Wattenmeer erteilt. Dieser Praxis hat nun das Oberverwaltungsgericht Schleswig aufgrund einer Klage der Naturschutzorganisationen Schutzstation Wattenmeer und WWF einen Riegel vorgeschoben und der Auffassung der Naturschutzorganisationen Recht gegeben. Es sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass das Gewinnen von Prozessen durch Naturschutzorganisationen vor den Verwaltungsgerichten nicht mehr und nicht weniger ist, als dass gel-

tendes Recht durchgesetzt und rechtswidriges Verwaltungshandeln beendet wird.

Jetzt – kurz vor der im Frühjahr 2012 anstehenden Landtagswahl – das noch bis 2016 gültige Muschelprogramm aufzukündigen und durch ein Muschelprogramm bis Ende des Jahres 2026 ersetzen zu wollen, ist vor dem dramatischen Zusammenbruch der Miesmuschelbestände und dem drastischen Rückgang muschelfressender Vögel ein Skandal. Hier werden in einem Schutzgebiet höchster Schutzkategorien (Nationalpark, Natura 2000, nationales Naturerbe) unter Verletzung des geltenden nationalen und europäischen Naturschutzrechts die vorrangigen Schutzziele des Nationalparks den Interessen der Muschelfischerei geopfert.

So kann der Ausverkauf des Naturerbes nicht weitergehen!

Der NABU fordert an dieser Stelle gemeinsam mit der Schutzstation Wattenmeer und dem WWF die Landesregierung auf, die hektische Durchsetzung des aus naturschutzfachlicher Sicht rechtswidrigen neuen Muschelprogramms sofort einzustellen und für 2012 auf der Basis des derzeit gültigen Muschelprogramms eine einjährige Verlängerung der Muschelfanglizenzen zu erteilen, allerdings unter dem ausnahmslosen Ausschluss der Zone 1 und der sie durchquerenden Fahrwasser sowie unter dem ausnahmslosen Ausschluss des Importes von Besatzmuscheln.

Es muss dann ohne künstlichen oder von Wahlterminen erzeugtem politischen Druck durch transparente Neuverhandlungen zwischen allen Beteiligten geprüft werden, ob – und wenn ja – unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Miesmuschelfischerei im Nationalpark Wattenmeer zukünftig überhaupt noch möglich ist.

Herzliche Grüße

Hermann Schultz  
NABU-Landesvorsitzender

Eigentlich ist es seit der Gründung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer im Juli 1985 klar und gesetzlich festgeschrieben: Im Nationalpark Wattenmeer hat die Natur Vorrang vor allen anderen Interessen. Der Nationalpark dient dem Schutz der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Und – so heißt es im Gesetzestext weiter – es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Natürlich ist es grundsätzlich verboten, im Nationalpark standortfremde Tiere auszusetzen. Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im Allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen.

Im Bereich des Nationalparks Wattenmeer gibt es eine Reihe von Nutzungen, die aus der Zeit vor der Gründung des Nationalparks stammen, dazu gehört auch die Miesmuschelfischerei. Sie wird auf der Grundlage des Programms zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer durchgeführt. Das jetzige Muschelprogramm vom Juli 2006 (gültig bis Dezember 2016) nennt als erklärtes Ziel der Landesregierung, dass die Muschelressourcennutzung nachhaltig und naturschonend erfolgt. Ebenso wird als Zielvorgabe genannt, dass die mit dem Fang, der Kultivierung sowie der Weiterverarbeitung der Muscheln mögliche Wertschöpfung verantwortungsvoll zu verwirklichen sei. Dieses Muschelprogramm trifft auch die Feststellung, dass die Muschel-